

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN  
BERNISCHES GEMEINDEKADER

Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern  
Amt für Kultur  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

Bern, 13. April 2011

**Revision Kulturförderungsgesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Entwurf des revidierten Kulturförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können, danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Es ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Art. 11 (Kantonale Beiträge)

Die kommunalen Verbände erachten es grundsätzlich als problematisch, wenn der Kanton operativ in der Kulturförderung tätig ist. Sie können nachvollziehen, dass es für die zuständige kantonale Behörde stimulant ist, einzelne Künstlerinnen und Künstler sowie Organisationen mit Mitteln zu versorgen. Dies ist aber kaum stufengerecht.

Art. 17 Abs. 1 (Aufgabenteilung, Institutionen von nationaler Bedeutung)

Die Frage, wer die Verantwortung für die Finanzierung der Institutionen von nationaler Bedeutung trägt, wurde im Rahmen der Diskussion um die Kulturstrategie geführt und in diesem Rahmen ein erstes Mal entschieden. Die kommunalen Verbände erachten es nach wie vor als bemerkenswert, wenn sich die Gemeinden bei Institutionen von nationaler Bedeutung verabschieden. Hier würde eine gute Profilierungsmöglichkeit für die Gemeinden bestehen. Durch die Kantonalisierung entstehen dem Kanton zusätzliche finanzielle Lasten, welche der Globalbilanz zugeführt werden. Diese bisher vor allem von den „institutionsnahen“ Gemeinden finanzierten Kosten werden durch die Aufnahme in die Globalbilanz neu von allen Gemeinden des Kantons Bern einwohnerproportional finanziert, was eine erhebliche Umverteilungswirkung hat. Es ist den kantonalen Verbänden bewusst, dass diese Umverteilung im Rahmen der gesamten FILAG-2012-Regulierung zu sehen ist. Die Politik wird zu entscheiden haben, ob diese Neuordnung der Ausgaben- und Lastenteilung im Kulturbereich umgesetzt werden soll.

Art. 18 Abs. 3 (Beiträge *aller* Gemeinden)

Diese Vorschrift, wonach sich alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligen müssen, erscheint nachvollziehbar und wird bei den Gemeinden, welche bereits heute bezahlen, auf Zustimmung stossen. Die kommunalen Verbände sind der Erziehungsdirektion dankbar, dass sie alle Gemeinden, welche neu in die Finanzierung eingebunden werden sollen, ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen hat.

Art. 20 (Beitrag an regionale Organisationen)

Die kommunalen Verbände begrüssen ausdrücklich diese Art der Aufgabenerfüllung durch den Kanton. Es ist zu prüfen, ob nicht die gesamte Kulturförderung durch den Kanton in diesem Verfahren erfolgen könnte. Der Kanton könnte sich mit den regionalen Organisationen über die strategische Ausrichtung der Kulturförderung einigen. Die Umsetzung würde dann ausschliesslich den regionalen Organisationen obliegen. Es ist kein Erfolgsrezept, wenn der Kanton als Vertragspartei gegenüber den kulturellen Organisationen auftritt. Das Verfahren und auch die Zurechenbarkeit von Verantwortung werden mit dem Verfahren nach Art. 20 deutlich verbessert.

Art. 22 Abs. 1 (Regelung der Gemeindebeiträge)

Es erscheint den kommunalen Verbänden nicht richtig, dass die Verteilung der Beiträge unter den Gemeinden mittels Vertrag erfolgen soll. Den Vertrag schliessen ja der Kanton und die regionale Organisation mit der Kulturinstitution ab. Da ist es unlogisch, wenn in eben diesem Vertrag eine Frage geklärt wird, welche unter einem der Vertragspartner (der Region) strittig sein kann. Die kommunalen Verbände würden es vorziehen, wenn der Kanton nicht nur die Kriterien (siehe Art. 38 Abs. 2 Bst. e) festlegen würde, sondern auch den Kostenschlüssel.

Art. 23 Abs. 2 (Abschliessende Zuständigkeit der Regionalversammlung)

Art. 23 Abs. 2 sieht vor, dass die Regionalversammlung abschliessend über Leistungsverträge entscheidet. Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 13g Abs. 2 Bst. d KKFG) sollen neu die Entscheide über die Leistungsverträge nicht mehr dem fakultativen Referendum unterstehen. Dies bedeutet, dass weder die Stimmberechtigten der Region noch die Behörden einen Beschluss einer Volksabstimmung zuführen können. Mit der Einführung der Regionalkonferenz wurde das Verfahren zum Beschluss über die Subventionsverträge deutlich vereinfacht, was die kommunalen Verbände ausdrücklich begrüssen. Es geht aber nicht an, dass bei erster Gelegenheit die Referendumsrechte beschnitten werden. Mit der Schaffung einer Regionalversammlung kann rasch und verbindlich entschieden werden. Als Gegenstück zu dieser „Effizienzsteigerung“ erscheint es unerlässlich, dass die Referendumsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die kommunalen Verbände werden alles daran setzen, dass bei diesen Geschäften weiterhin das fakultative Referendum vorgesehen wird.

Die kommunalen Verbände bitten Sie höflich, die obenstehenden Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Lorenz Hess, Präsident Verband Bernischer Gemeinden



Monika Gerber, Präsidentin Bernisches Gemeindegremium